

Satzung

FÖRDERVEREIN DER MARTINSCHULE

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Förderverein der Martinschule Beckum „ .
Sitz des Vereins ist Beckum. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung lautet der Name des Vereins :

„ Förderverein der Martinschule Beckum e.V. „

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Der Vereinszweck im Sinne der Gemeinnützigkeit wird insbesondere verwirklicht durch :

- Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit allen an der Grundschararbeit interessierten Personen, Institutionen und Bildungseinrichtungen der Region,
- ideelle und materielle Förderung durch Maßnahmen, die außerhalb der Möglichkeiten des Schuletats liegen, Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Unterrichtsmitteln,
- Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

Im Übrigen sind dem Verein sämtliche Aufgaben gestattet, die geeignet sind, den satzungsgemäßen Zweck zu erfüllen und der Gemeinnützigkeit des Vereins dienlich zu sein.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse daran hat, die Arbeit der Schule zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung in der Gründungsveranstaltung oder einen schriftlichen Antrag. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft kann mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 31.07. des jeweiligen Jahres beendet werden. Weiterhin kann die Mitgliedschaft beendet werden durch Tod, Ausschluss des Mitgliedes bzw. Auflösung des Vereins.

Der Ausschluss kann in Fällen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen durch den Vorstand beschlossen werden.

Es bedarf der Bestätigung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, wenn das auszuschließende Mitglied dies binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung des Vorstandes beantragt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 5 Beitragszahlung

Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages wird einmal im Jahr vom Vorstand überprüft und festgelegt. Über die Beitragszahlungen hat der Vorstand ebenso wie über Spenden Stillschweigen zu bewahren.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:

- einer / einem Vorsitzenden
- einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter zugleich Schriftführer
- einem Kassenwart

Die drei Vorstände werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Rektorin / der Rektor der Schule ist stets Vorstandsmitglied.

Der Vorstand beschließt die Funktionszuteilung mit einfacher Mehrheit innerhalb seiner Reihen. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Eine Abstimmung mit der Schulleitung soll erfolgen. An den Sitzungen des Vorstandes darf die / der Vorsitzende der Elternpflegschaft teilnehmen. Je nach Umfang der für das Jahr anstehenden Aufgaben kann die Mitgliederversammlung bis zu vier Beisitzer bestimmen, die aber keine Vertretungsberechtigung für den Verein haben.

Der Kassenwart hat auf der jährlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu legen und dabei die Vermögenslage und die Ein- und Ausgaben darzulegen und über den Mitgliederbestand zu informieren. Zur Prüfung der Kassenführung werden jährlich auf der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einberufen

- wenn es die Belange des Vereins erfordern
- wenn mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Vertreter / innen dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen
- spätestens zum Ende eines Geschäftsjahres.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand des Vereins einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung einmal jährlich auf der Jahreshauptversammlung sind :

- die Wahl des Vorstandes
- die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Beschluss über Fragen, die dem Vorstand vorgelegt werden
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung den Anwesenden noch einmal bekannt zu geben. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Gewinn und Verwaltungsausgaben

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen dem Mütterzentrum Beckum, Antoniusstr. 8 in 59269 Beckum zu.

Dieses Vermögen ist zweckgebunden für das Betreuungshaus der Martinschule zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.04.1993 in Beckum beschlossen.

Diese Satzung wurde in den Jahreshauptversammlungen vom 20.03.2002 und vom 11.05.2017 geändert.

§ 12 Sonstiges

Soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen wurden, kommen die §§ 21 bis 79 BGB zur Anwendung.